



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

07.10.2020

Nr. 57

1. Sechzehnte Satzung vom 06.10.2020 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.11.2000
2. Sechste Satzung vom 06.10.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Recklinghausen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz (Elternbeitragssatzung) vom 19.12.2007
3. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen - Sondernutzungssatzung - vom 02.12.2014
4. Achte Satzung vom 06.10.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005

Sechzehnte Satzung vom 06.10.2020
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom
07.11.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S.304a), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.11.2000 (Amtsblatt Nr. 35 vom 04.12.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2017 (Amtsblatt Nr. 22 vom 03.07.2017), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarif-Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Benutzungsgebühren

Schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern
für jede angefangene Halbstunde der aufgewandten Arbeitszeit 20,00 €

Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn

- die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen, orts- oder heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
- dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.“

2. Die Tarif-Nr. 2.6 wird aufgehoben.

Um die fortlaufende Zählung der Tarif-Nr. nicht zu unterbrechen, wird die Tarif-Nr. 2.6 weiterhin wie folgt aufgeführt:

„2.6 (weggefallen)“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 06.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Sechste Satzung

vom 06.10.2020

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Recklinghausen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz (Elternbeitragssatzung) vom 19.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960, 1018) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Recklinghausen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz (Elternbeitragssatzung) vom 19.12.2007 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 2 vom 15. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 28 vom 11.07.2019), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz (Elternbeitragssatzung)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Beitragstatbestand

(1) Die Stadt Recklinghausen erhebt für die Inanspruchnahme von im Stadtgebiet befindlichen Tageseinrichtungen für Kinder i. S. des § 1 KiBiz, in denen die Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags in Gruppen betreut und gefördert werden, monatlich fällig werdende öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten, soweit die Stadt Recklinghausen von der Möglichkeit, einen Kostenausgleich nach § 49 KiBiz für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes geltend zu machen, keinen Gebrauch macht.

(2) Für die Betreuung von Kindern, die in Recklinghausen wohnhaft sind und Kindertageseinrichtungen außerhalb der Stadt Recklinghausen besuchen, erhebt die Stadt Recklinghausen Elternbeiträge zum öffentlich-rechtlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten, soweit das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich von der Stadt Recklinghausen als Jugendamt des Wohnsitzes verlangt (Interkommunaler Ausgleich).

(3) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII, erhebt die Stadt Recklinghausen einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil bzw. überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig. Bei gleichmäßig wechselnder Betreuung des Kindes nach Trennung der Eltern („Wechselmodell“) bleiben beide Eltern beitragspflichtig.“

4. § 6 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen.“

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.“

§ 2

§ 1 Nummer 1 bis 3 dieser Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nummer 4 und 5 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 06.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen
- Sondernutzungssatzung -
vom 02.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) und lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1795), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 05.10.2020 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen - Sondernutzungssatzung - vom 02.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2020 (Amtsblatt Nr. 21 vom 26.03.2020), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 3 sowie von Absatz 4 können in der Recklinghäuser Altstadt und dem angrenzenden Wallring, entsprechend dem Anwendungsbereich der Gestaltungsrichtlinie vom 28.11.2016, ambulante, gastronomische Verkaufseinrichtungen befristet zugelassen werden, sofern dies in erheblichem Maße auch im öffentlichen Interesse liegt und hierdurch das vor Ort vorhandene gastronomische Angebot ergänzt wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 06.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Achte Satzung

vom 06.10.2020

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der §§ 67, 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1403), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 36 vom 28.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Gebührensatz

Für die in § 3 genannten Nutzungen werden unter Berücksichtigung des § 4 folgende Gebühren erhoben:

<i>Marktnutzer</i>	<i>Aufgaben nach</i>	<i>Gebühr</i>
<i>Dauerbeschicker</i>	<i>§ 2 Nr. 1</i>	<i>3,12 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag</i>
<i>Tagesbeschicker</i>	<i>§ 2 Nr. 1</i>	<i>5,30 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag</i>
<i>Dauer-/ Tagesbeschicker</i>	<i>§ 2 Nr. 2</i>	<i>2,50 € / Stromabnahmequelle / Veranstaltungstag</i>

Gebührenpflichtig ist, wer Leistungen des Wochenmarktes als Beschicker in Anspruch nimmt. Mehrere Personen als Beschicker eines Standes können als Gesamtschuldner herangezogen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 06.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister